



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

European Commission

Head of Unit
Automotive and Mobility Industries
Avenue d'Auderghern 45
B-1049 Brüssel
Belgien

Nachrichtlich:
(per E-Mail)

Kraftfahrt-Bundesamt

Für die Zulassung von Fahrzeugen zum
Straßenverkehr zuständige oberste Behörden der
Länder

Betreff: Zulassung EG-typgenehmigter Fahrzeuge mit unzulässigen Abschalteneinrichtungen

Aktenzeichen: LA23/7363.1/1-1
Datum: Berlin, 02.05.2016
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge gestatten die Mitgliedstaaten die Zulassung von Fahrzeugen nur, wenn diese den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

In Umsetzung dessen prüfen die deutschen Zulassungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vor Erteilung einer Zulassung, ob das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist.

Ist in einem Fahrzeug eine Abschalteneinrichtung verbaut, die im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von

Dr. Frank Albrecht
Leiter des Referates LA 23

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]

ref-la23@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge unzulässig ist, so muss die Zulassung verweigert werden.

Anlass für diese an Sie gerichteten Ausführungen gibt die aktuelle Nicht-Konformität von Fahrzeugen des VW-Konzerns mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen. Nach rechtssicherer Feststellung der Nicht-Konformität hat das Kraftfahrt-Bundesamt als zuständige Typgenehmigungsbehörde die Fahrzeuge bekannt gegeben, die von den unzulässigen Abschaltvorrichtungen betroffen sind. Diese Mitteilung über deren Nicht-Konformität ging auch an die anderen Mitgliedstaaten (2. Mitteilung des Kraftfahrtbundesamtes vom 25.09.2015, siehe Anlage). Anhand der mitgeteilten Motorkennbuchstaben sind diese Fahrzeuge eindeutig identifizierbar. Diesen Fahrzeugen ist wegen Verstoßes gegen *Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007* die Erstzulassung zu verweigern. Eine Erstzulassung in Kenntnis der Sachlage wäre rechtswidrig. Die Fahrzeuge müssen erst an einer vom Kraftfahrt-Bundesamt gegenüber VW angeordneten und überwachten Rückrufaktion teilnehmen, mit der die Konformität wiederhergestellt wird. Die Freigabe der Rückruf-Maßnahmen wird vom Kraftfahrt-Bundesamt für die einzelnen Typen erteilt und den anderen Mitgliedstaaten jeweils umgehend mitgeteilt (bisher 5. Mitteilung vom 29.01.2016 und Sechste Mitteilung vom 04.04.2016).

Aktuell treten in Deutschland vermehrt Fälle auf, in denen zunächst eine Erstzulassung solcher betroffener, noch nicht umgerüsteter Fahrzeuge in Deutschland beantragt wird. Die Fahrzeuge werden von den deutschen Zulassungsbehörden als nicht-konform identifiziert und eine Erstzulassung wird rechtmäßig abgelehnt. Offensichtlich zur Umgehung der genannten *Verordnung (EG) Nr. 715/2007* wird nun versucht, für solche Fahrzeuge eine Erst-/Tageszulassung in einem benachbarten Mitgliedstaat zu erhalten. Unmittelbar anschließend wird nun die Wiederzulassung bzw. Umschreibung auf eine deutsche Zulassung begehrt.

In solchen Fällen, in denen anhand der Motorkennbuchstaben eindeutig die Nicht-Konformität festgestellt werden kann und das Datum der Erstzulassung nach Bekanntwerden der Nicht-Konformität liegt, verweigern die deutschen Zulassungsbehörden die Wiederzulassung. Hierzu sind sie nach *§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung* auch berechtigt und verpflichtet.

Diese Vorgehensweise stellt nicht etwa eine unzulässige Diskriminierung dar, denn auch bei etwaigen, von deutschen Zulassungsbehörden irrtümlich rechtswidrig nach dem Bekanntwerden der Nicht-Konformität erstzugelassenen Fahrzeugen mit unzulässigen Abschalt-





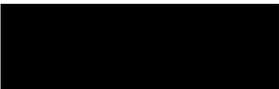
Seite 3 von 3

einrichtungen ist die Zulassung rückgängig zu machen und das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen. Dies haben die für den Vollzug zuständigen Bundesländer einstimmig beschlossen.

Nach hiesiger Auslegung steht diese Vorgehensweise auch im Einklang mit *der erläuternden Mitteilung 2007/C 68/04 der Kommission (ABl. C 68 vom 24.3.2007, S. 15)*. Die Erläuterungen der Kommission betreffen die Frage, welche Dokumente für die Wiederzulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs verlangt werden können. Unter *Nr. 3 Buchst. c Tiret 1 der erläuternden Mitteilung* wird der Fall behandelt, dass eine harmonisierte Zulassungsbescheinigung für die Wiederzulassung vorgelegt wird. In diesem Fall darf die Zulassungsbehörde nicht zusätzlich die EG-Übereinstimmungsbescheinigung verlangen. Vielmehr ist insoweit die ausländische Zulassungsbescheinigung für die Wiederzulassung anzuerkennen. Allerdings ist damit nach hiesiger Auslegung nicht ausgeschlossen, dass eine deutsche Behörde die Kenntnis über die Nicht-Konformität bei der Wiederzulassung berücksichtigen und die Wiederzulassung verweigern kann. Denn es liegen nicht nur Anhaltspunkte vor, die eine weitere Prüfung verlangen, sondern die Nicht-Konformität ist bei den bekannten Motorkennbuchstaben offensichtlich und anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die bei jedem Zulassungsantrag anzugeben ist, ohne Weiteres feststellbar. Die deutschen Behörden dürfen damit die Wiederzulassung eines Fahrzeuges für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verweigern, wenn dessen Nicht-Konformität festgestellt werden kann und das Fahrzeug erst nach allgemeinem Bekanntwerden der Nicht-Konformität in einem anderen Mitgliedstaat erstmals zugelassen worden ist. Im Sinne des „effet utile“ sind die Zulassungsbehörden hierzu sogar verpflichtet.

Hiermit möchten wir Sie hochachtungsvoll über die hiesige Auslegung und Anwendung informieren und gehen davon aus, dass Sie diese Auslegung im Sinne einer bestmöglichen Geltung des Gemeinschaftsrechts teilen. Die deutschen Behörden werden wie geschildert verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr./Frank Albrecht

Anlage



Kraftfahrt-Bundesamt

E-Mail



Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg • Germany

Your reference / your letter of:

Our reference:
400-52.V001#017
Contact: Sven Paeslack

European Approval Authorities

Phone: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@kba.de

Date: 25.09.2015

2. Mitteilung des KBA an die Europäischen Genehmigungsbehörden

Nicht-Konformitäten bei Fahrzeugen des VW Konzerns mit Dieselmotoren (EA 189, 1,2 l, 1,6 l und 2,0 l).

Die Fahrzeuge der VW AG, AUDI AG, AUDI Hungaria Motor KFT, SKODA Auto a.s. und SEAT S.A. mit den folgenden Motorkennbuchstaben in Verbindung mit den entsprechenden Abgasstufen sind betroffen:

Motorkennbuchstaben EA189, EU5		
CAG	CFF	CLC
CAH	CFG	CBD
CAY	CFH	
CBA	CFJ	
CBB	CFW	
CBE	CGL	
CDB	CJA	
CDC	CJC	
CEG	CKR	

Office Flensburg
Fördestraße 16
24944 Flensburg
Germany

Phone: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Account:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Motorkennbuchstaben EA189, EU4		
CAG	CEG	CMG
CAH	CFW	CWX
CAY	CJA	CFF
CBA	CLC	CFH
CBB	CLJ	
CBD	CLL	
CBE	CLN	
CDB	CME	
CDC	CMF	

Motorkennbuchstaben EA 189, EU3		
CAG	CBA	CFF
CAH	CDB	
CAY	CDC	

Der Hersteller VW AG als Genehmigungsinhaber des KBA hat dem KBA bereits einen Zeitplan und Maßnahmenkatalog vorgelegt, um die Konformität der Fahrzeuge bzw. der Motoren wiederherzustellen.

Die Details zu diesen technischen Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung einschließlich des notwendigen Rückrufs werden nach Prüfung durch das KBA an die Europäischen Genehmigungsbehörden übermittelt.

Gleichzeitig bitte ich die Europäischen Genehmigungsbehörden aufgrund unserer Erkenntnisse, die Genehmigungen für Fahrzeuge bzw. Abgassysteme für die Hersteller AUDI AG, AUDI Hungaria Motor KFT, SKODA Auto a.s. und SEAT S.A. erteilt haben, die notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2007/46/EG einzuleiten.

2nd Note of the Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) to the European Approval Authorities

Non-conformities of vehicles of VW group with compression engines (EA 189, 1,2 l, 1,6 l and 2,0 l).

The vehicles of VW AG, AUDI AG, AUDI Hungaria Motor KFT, SKODA Auto a.s. and SEAT S.A. with the following engines characters in conjunction with the particular emission stage are affected:

Engine characters EA189, EU5		
CAG	CFF	CLC
CAH	CFG	CBD
CAY	CFH	
CBA	CFJ	
CBB	CFW	
CBE	CGL	
CDB	CJA	
CDC	CJC	
CEG	CKR	

Engine characters EA189, EU4		
CAG	CEG	CMG
CAH	CFW	CWX
CAY	CJA	CFF
CBA	CLC	CFH
CBB	CLJ	
CBD	CLL	
CBE	CLN	
CDB	CME	
CDC	CMF	

Engine characters EA 189, EU3		
CAG	CBA	CFF
CAH	CDB	
CAY	CDC	

The approval holder of the KBA, the VW AG, has delivered a time table and a catalog of technical measures, to bring the vehicles and engines back into conformity.

The details of the technical measures and the implementation in time inclusive the necessary recalls will be communicated to the European Approval Authorities after review by the KBA.

On the basis of our findings I request the European Approval Authorities which granted approvals for vehicles or exhaust emissions for the manufactures AUDI AG, AUDI Hungaria Motor KFT, SKODA Auto a.s. and SEAT S.A. , to initiate the necessary measures according to directive 2007/46/EC.

Sven Paeslack